

Ankündigung eines Verfahrens zur Einziehung von öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung am 25.04.2023 beschlossen, den Wanderweg, eingetragen im Grundbuch von Preetz, Flur 6, Gemarkung Preetz-Kloster, Flurstück 92 und die Ortsstraße Backwiese, eingetragen im Grundbuch von Preetz, Flur 6, Gemarkung Preetz-Kloster, Flurstücke 8/8, 15/10 und 16/6, gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), GVOBl.2022 S. 622, aufgrund des zukünftigen Wegfalls der Verkehrsbedeutung einzuziehen. Die betroffenen Flächen sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, besonders kenntlich gemacht und zwar in roter Farbe.

Die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Auslegungsverfügung bei der Stadtverwaltung Preetz, Bahnhofstraße 27, Büro 12, während folgender Zeiten eingesehen werden: Montag und Dienstag von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 -12.30 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr

Einwendungen gegen die Einziehung der Flächen sind innerhalb von zwei Wochen, nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu erheben.

Gegen diese Auslegungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung bei der Stadt Preetz, Bahnhofstraße 24 in 24211 Preetz, Widerspruch erhoben werden.

Preetz, den 09.06.2023

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister

Tim Brockmann

Anlage: Lageplan der einzuziehenden Flächen

